

RSS-0067-25
= RSS-E 74/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 10.12.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Dr. Johannes Stögerer Michael Thaler Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. die Bausteine Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz, Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz sowie Versicherungsvertrags-Rechtsschutz umfasst. Vereinbart sind die ARB/ERB 2020, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 6

Auf welche Verfahrensarten bezieht sich der Versicherungsschutz? Welche Leistungen erbringt (anonymisiert)?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in den jeweils vereinbarten Risiken, soweit die Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Artikel 23, 24, 25, 26 und 27), auf die

1.1. außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch (anonymisiert) oder durch den von (anonymisiert) beauftragten Rechtsvertreter und

1.2. Vertretung vor staatlichen Gerichten als
- Zivil- und Strafgericht,
- Verwaltungsgericht
sowie vor Verwaltungsbehörden. (...)

Artikel 8

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Allgemeine Obliegenheiten)
(...)

1.5. soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, für die Minderung des Schadens zu sorgen (siehe § 62 VersVG im Anhang). Damit ist der Versicherungsnehmer insbesondere verpflichtet,
(...)

1.5.2. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht.

Damit ist der Versicherungsnehmer bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen insbesondere verpflichtet;

1.5.2.1. (anonymisiert) vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren; (...)

2. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Absatz 3 VersVG im Anhang).

Artikel 21

Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens;(...)

3.2. Der Versicherungsschutz im Allgemeinen Schadenersatz- Rechtsschutz umfasst nicht

3.2.1. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern einschließlich Ersatzteilen und Zubehör eintreten;

3.2.2. die Geltendmachung von Schadenersatz- oder Herausgabeansprüchen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG (siehe im Anhang);

3.2.3. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden gegen den Sozialversicherungsträger;

3.2.4. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen den Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;

3.2.5. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen;

3.2.6. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden oder Herausgabeansprüchen im Zusammenhang mit einer Erb- oder Familienrechtssache.

Artikel 22

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

A.2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

A.2.1. Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, die Risiken des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten (Artikel 5.1.) abdecken.

A.2.2. Darlehens- oder Kreditverträgen des Versicherungsnehmers über Geld, sofern es sich nicht um Privatarlehen oder Privatkredite handelt.

Ein Privatarlehen oder ein Privatkredit liegen vor, wenn der Darlehens- oder Kreditgeber die Darlehens- oder Kreditvergabe nicht gewerblich durchführt.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Privatarlehen oder Privatkrediten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- der Vertrag schriftlich erstellt und
- sofern die Darlehenssumme € 30.000,- übersteigt, die Unterschriften notariell oder gerichtlich beglaubigt sind.

A.2.3. Reiseverträgen des Versicherungsnehmers und für die Geltendmachung von Ansprüchen nach der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004).

(...)

A.2.4. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen.

A.2.5. Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen nur dann, wenn sich der Werkvertrag auf Gebäude oder Wohnungen einschließlich zugehöriger Grundstücke bezieht, die vom Versicherungsnehmer oder seinen Angehörigen (Artikel 5.1.) zu eigenen Wohnzwecken (selbstgenutztes Wohnobjekt) benützt werden.

- Bei Gebäuden, die sowohl eigenen Wohnzwecken als auch sonstigen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz nur für Fälle, die ausschließlich das selbstgenutzte Wohnobjekt betreffen.

- Bei Gebäuden, die neben eigenen Wohnzwecken nur der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

- Bei im Liegenschafts-Rechtsschutz nach Artikel 25.1.2. versicherten Objekten, die nicht gewerblich vermietet oder verpachtet werden, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen den Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen. (...)“

Mit Schlichtungsantrag vom 11.9.2025 beehrte der Antragsteller, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. (anonymisiert) zu empfehlen. Der Antragsgegner ist bei der U(anonymisiert) unfallversichert. Er brach sich bei einem Rodelunfall am 20.1.2024 zwei Brustwirbel und beehrte von der U(anonymisiert) Leistungen

aus der Unfallversicherung. Der Antragstellervertreter wurde in seiner Eigenschaft als Vertreter und Gehilfe der E(anonymisiert) vom Antragsteller mit Vollmacht vom 3.1.2022 bevollmächtigt. Der Antragstellervertreter vertrat den Antragsteller in weiterer Folge bei der Geltendmachung seiner Ansprüche aus der Unfallversicherung und legte dafür am 11.6.2025 eine Kostennote an den Antragsteller in Höhe von € 5.070. Die U(anonymisiert) bot unpräjudiziell eine Zahlung in Höhe von € 1.000 an, dieses Vergleichsangebot nahm der Antragsteller jedoch nicht an.

Daraufhin erstattete der Antragstellervertreter am 23.7.2025 namens des Antragstellers eine Schadenmeldung an die Antragsgegnerin. Die U(anonymisiert) lehne die Übernahme der Maklerkosten zu Unrecht ab, die außergerichtliche Vertretung sei jedenfalls geboten gewesen, deren Kosten seien gemäß § 185 VersVG zu ersetzen bzw. stünden aus dem Titel des Schadenersatzes zu.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 25.7.2025 mit, dass der Versicherungsfall keinem versicherbaren Rechtsschutzbaustein zuordenbar sei. Es bestehe auch kein Versicherungsschutz für die Geltendmachung der Regulierungskosten des Versicherungsmaklers, da die Antragsgegnerin keine Möglichkeit zur Selbstregulierung der Angelegenheit gegenüber der U(anonymisiert) erhalten habe.

Die Antragsgegnerin sei jedoch für gegenständlichen Rechtsschutzfall deckungspflichtig, es handle sich um eine Streitigkeit aus einem Versicherungsvertrag, ersatzweise um einen Schadenersatzanspruch für dessen Geltendmachung.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 23.9.2025 zum Schlichtungsantrag auszugsweise wie folgt Stellung:

„(...)Dadurch dass der Anspruch des Antragstellers auf eine Mehrleistung aus der Unfallversicherung durch dessen Maker geltend gemacht wurde, noch bevor dem Rechtsschutz-Versicherer die Möglichkeit eingeräumt wurde, diesen Anspruch selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen, wurde gegen die vereinbarte Kostenvermeidungsobliegenheiten verstoßen (Art 8.1.2.1. ARB 2020).

Aufgrund dieser Obliegenheitsverletzung ist der Rechtsschutz-Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Wäre der Versicherungsfall gemeldet worden, bevor der Antragsteller den Anspruch auf eine Mehrleistung durch seinen Makler geltend gemacht hat, wären auch die damit verbundenen Kosten nicht entstanden, weil die Geltendmachung durch den Rechtsschutz-Versicherer Rahmen der Selbstregulierung (Art 6.1.1 . 1. Fall ARB 2020) ohne zusätzliche Kosten erfolgt.

Im Übrigen würde ein anderes Ergebnis zu einer völlig untragbaren Verlagerung des Kostenrisikos betreffend Streitigkeiten über den Kostenersatz für das Tätigwerden von Versicherungsmaklern dem Grunde (Notwendigkeit) und vor allem der Höhe nach (Angemessenheit) auf den Rechtsschutz-Versicherer führen.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese Tätigkeiten von Versicherungsmaklern bislang als Serviceleistung unentgeltlich erbracht wurden bzw. im Rahmen von Provisionsvereinbarungen mitabgegolten werden.(...)“

Der Antragstellervertreter gab dazu am 6.10.2025 folgende Gegenäußerung ab:

„(...) 1. Der Sachverhalt an sich ergibt sich aus der vorgelegten Korrespondenz, darauf wird daher nicht erneut eingegangen. Festgehalten wird jedoch jedenfalls, dass der Antragsteller der Antragsgegnerin lediglich mitgeteilt hat, dass aus seiner Sicht nichts dagegen sprechen würde ein außergerichtliches Forderungsschreiben an die U(anonymisiert) zu richten, keinesfalls wurde damit der Verzicht auf Rechtsschutzdeckung erklärt, sofern die Antragsgegnerin dies mit Ihrem Vorbringen meinen sollte.

2. Die zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ARB/ERB 2020 wurden unstrittig vereinbart, der Sachverhalt findet auch Deckung darunter - Allgemeiner Vertragsrechtsschutz, Versicherungsvertragsrechtsschutz. Die Honorarforderung gegen die U(anonymisiert) kann sowohl als Schadenersatzanspruch, als auch als Leistung aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden, dazu wird insbesondere auf die vorgelegte, rechtsgutachterliche Stellungnahme des Prof. (anonymisiert) verwiesen.

3. Die Antragsgegnerin ist dafür beweispflichtig, dass eine vertragliche Obliegenheit verletzt wurde, es konnte jedoch kein Beweis erbracht werden, da eine fundamentale Voraussetzung für den Verstoß gegen die dargetane Obliegenheit es wäre, dass zusätzliche Kosten entstanden sind. Zusätzliche Kosten muss so verstanden werden, dass weder diese, noch „Substitutionskosten“ entstanden wären, was jedenfalls auszuschließen ist. Selbst wenn die (anonymisiert) im Rahmen der Selbstregulierung tätig geworden wäre, und damit erfolgreich gewesen wäre, wären der (anonymisiert) auch dadurch Kosten entstanden, das liegt auf der Hand. Ob die (anonymisiert) erfolgreich gewesen wäre steht aber ohnehin nicht fest, und wären für den Fall der Erfolglosigkeit, in weitere Folge anwaltliche Kosten angefallen. Es steht dem VN zu seinen Versicherungsmakler mit der Abwicklung des Schadensfalles zu beauftragen, dem Versicherungsmakler steht es im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zu diesen Auftrag auszuführen. Dass hierbei Kosten entstehen ist weder neu, noch unüblich, und wird von diversen Marktteilnehmern so praktiziert, warum dies zu einer völlig untragbaren Verlagerung des Kostenrisikos führen soll, erschließt sich nicht. Darüber hinaus ist insbesondere zu beachten, dass die U(anonymisiert) sich in subjektivem Verzug befunden hat, die Abwicklung eines derart gelagerten Versicherungsfalles daher weder vorhersehbar ist, noch durch eine Provisionsvereinbarung abgegolten werden kann.

4. Zusammenfassend ist es so, dass durch die Beauftragung des Versicherungsmaklers jedenfalls das gelindere Mittel vom VN gewählt wurde, und eben dadurch der Antragsgegnerin - nachweislich - keine Kosten entstanden sind, das wären jene Rechtskosten gewesen, die durch die Geltendmachung der Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Schaden aus der Unfallversicherung, der Antragsgegnerin erwachsen wären. Die durch die Abwicklung entstandenen Kosten betreffen auch nicht die Antragsgegnerin, sondern die U(anonymisiert), es mangelt daher bereits an der Kausalität für die behauptete Obliegenheitsverletzung, jedenfalls mangelt es aber an der Adäquanz, da die Entstehung von Rechtsvertretungskosten durch Nichterfüllung der gegenständlichen Honorarforderung, nicht zu einer Obliegenheitsverletzung in

einem nachgelagerten Schadensfall führen können, da insbesondere damit niemand rechnen musste. Der behauptete Verstoß gegen die gegenständliche - sekundäre - Obliegenheit kann daher weder vorsätzlich, noch grob fährlässig erfolgt sein, der Verstoß an sich wurde ohnehin nicht bewiesen.(...)“

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfanges ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [T10]; vgl RS0080068).

Der vom Antragsteller unter Rechtsschutzdeckung geltend zu machende Anspruch gegen die U(*anonymisiert*) ist einerseits ein Anspruch auf Kosten gemäß § 185 VersVG. Nach dieser Bestimmung hat der Unfallversicherer dem Versicherungsnehmer die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des Unfalles sowie des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers entstehen, insoweit zu ersetzen, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war. Dies ist somit ein Anspruch, der sich unmittelbar aus dem Versicherungsvertrag ergibt und daher unter die positive Deckungsbeschreibung des Art 22, Pkt A.2.1. ARB 2020 fällt.

Soweit sich der Kostenersatzanspruch des Antragstellers darauf stützt, dass diese Kosten erst durch die verzögerte Schadenbearbeitung bzw. die ungerechtfertigte Deckungsablehnung durch die U(*anonymisiert*) entstanden sind, ist auf die Entscheidung des OGH zu 2 Ob 104/25w zu verweisen. Der Oberste Gerichtshof hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass es sich bei dem Anspruch auf Ersatz der Kosten eines Beraters in Versicherungsangelegenheiten, die bei der Regulierung eines Verkehrsunfalles mit dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners anfallen, um einen Schadenersatzanspruch des

Gläubigers iSd § 1333 Abs 2 ABGB handelt. Nichts anderes gilt aber auch dann, wenn sich der Anspruch auf Ersatz der Betreuungskosten nicht gegen den Versicherer eines Schädigers, sondern gegen den eigenen Versicherer richtet, der sich im Schuldnerverzug befindet.

Bei dem auf § 1333 Abs 2 ABGB gestützten Schadenersatzanspruch handelt es sich um einen reinen Vermögensschaden, der aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen den Vertragspartnern des Unfallversicherungsvertrages entsteht.

Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob sich die Wendung des Art 22, Pkt A.2.5. letzter Satz ARB 2020 auch auf Versicherungsverträge (welche unstrittig schuldrechtliche Verträge sind) oder nur auf sonstige schuldrechtliche Verträge bezieht oder nicht. Sollte eine Auslegung des Art 22 ARB 2020 dessen Anwendbarkeit auf reine Vermögensschäden wegen Verletzung vertraglicher Pflichten aus Versicherungsverträgen ausschließen, bestünde nämlich Deckung nach der positiven Deckungsbeschreibung des Schadenersatz-Rechtsschutzes nach Art 21 ARB 2020.

Soweit dort Art 21, Pkt. 3.2.4 die Deckung von reinen Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen den Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen, ausschließt, ist dieser Ausschluss dahingehend einschränkend auszulegen, dass dieser Ausschluss nur greift, soweit eine solche Deckung vom Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz umfasst ist.

Die Regelung des Art 21.3.2. ARB 2020 erfüllt eine Zuordnungsfunktion zwischen den einzelnen Rechtsschutz-Bausteinen und ist trotz des (im Vergleich zu den Musterbedingungen) fehlenden Einleitungssatzes und Querverweises als Deckungsabgrenzungsausschluss zu qualifizieren (vgl 7 Ob 45/23b).

Damit handelt es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen aber um keine Kosten der Rechtsverfolgung im Sinne des Art 6, sondern um vertragliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bzw. um eigenständige Schadenersatzansprüche, die auch unabhängig vom Bestehen der Hauptforderung einklagbar sind.

Damit geht aber auch der Einwand der Antragsgegnerin ins Leere, dass die Obliegenheit des Art 8, Pkt. 1.5.2.1 ARB 2020 verletzt worden wäre. Zweck des Art 8, Pkt. 1.5.2 ist es, Rechtsverfolgungskosten iSd des Art 6 zu minimieren, indem dem Versicherer die Möglichkeit einzuräumen ist, Ansprüche vor der gerichtlichen Geltendmachung außergerichtlich selbst durchzusetzen oder abzuwehren (Kronsteiner, Rechtsschutzversicherung, 139 ff.).

Soweit die Antragsgegnerin sich darauf beruft, dass damit Streitigkeiten über die Frage der Angemessenheit und Notwendigkeit des Tätigwerdens von Versicherungsmaklern geführt werden müssen, ist darauf zu verweisen, dass dies letztlich Fragen der Erfolgsaussichten des geltend gemachten Anspruches betreffen. Ob der Unfallversicherer in einem streitigen Verfahren erfolgreich einwenden kann, dass die Tätigkeit des Versicherungsmaklers nicht zweckentsprechend und angemessen iSd § 1333 Abs 2 ABGB gewesen ist bzw. das Verhalten des Versicherers diese Kosten unter Umständen nicht verursacht hat, ist im Deckungsprozess als Haftungsfrage nicht zu beurteilen (vgl RS0124256). Gleiches gilt für die Frage, ob die

Leistung des Versicherungsmaklers von einer Provisionsvereinbarung mitabgegolten ist bzw. mit dem Antragsteller gar keine Vereinbarung über ein Honorar getroffen worden ist.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 10. Dezember 2025